#

# Amtsgericht Wittenberg 25.07.2022

**- 320 E a –**

##### B e s c h l u s s

**Richterliche Geschäftsverteilung beim Amtsgericht Wittenberg für das Geschäftsjahr 2022**

Die Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst wird wegen des Dienstantrittes des Richters Dambeck mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt geändert:

### I. Direktor des Amtsgerichts N o l t e

1. Grundbuchsachen,

2. Registersachen,

3. Güterichter in Familiensachen aus dem Dezernat III,

4. die dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt,

5. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit begründet wäre,

6. Nachlasssachen,

7. sonstige nicht verteilte Sachen.

**II. Richter am Amtsgericht T i l c h** - ständiger Vertreter des Direktors -

1. Zivilsachen (C) – Endnummer 2, 5, 6, 9, 0,
2. Zwangsvollstreckungssachen,
3. Beisitzer im Erweiterten Schöffengericht,
4. Entscheidungen über Befangenheitsanträge in Straf- und Ordnungswidrigkeitssachen (§§ 27 Abs. 3 Satz 1, 30 StPO) sowie nach dem FamFG bei Verfahren aus Dezernat VII.,
5. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

**III. Richterin am Amtsgericht H e i m a n n**

 1. Familiensachen: Endnummern 5 bis 8

Endnummer 9: Die bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren, soweit bis zu diesem Zeitpunkt bereits ein Termin anberaumt worden ist oder ein Sachzusammenhang im Sinn von § 23 b Abs. 2 GVG zu einem weiteren, bereits im Dezernat der Richterin anhängigen Verfahren besteht,

2. Verfahren gem. § 298 FamFG sowie Verfahren auf den Erlass einer einstweiligen

 Anordnung gem. §§ 300, 301 FamFG, soweit und solange die oder der

 Betroffene sich zu zur stationären Behandlung im Paul-Gerhardt-Stift in

 Wittenberg aufhält und ein dringendes Regelungsbedürfnis besteht,

 3. Güterichterin in Zivilsachen,

 4. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

**IV. Richterin am Amtsgericht H o f f m a n n**

1. Familiensachen: Endnummern 1 bis 4
2. Endnummer 0: Die bis zum 31.03.2022 eingegangenen Verfahren, soweit bis zu diesem Zeitpunkt bereits ein Termin anberaumt worden ist oder ein Sachzusammenhang im Sinn von § 23 b Abs. 2 GVG zu einem weiteren, bereits im Dezernat der Richterin anhängigen Verfahren besteht,

 3. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

#### V. Richter am Amtsgericht W a l t e r t

#### Strafrichtersachen - mit Ausnahme der Schöffensachen und der Strafbefehlsverfahren - gegen Erwachsene und die damit zusammenhängenden Nebenentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren,

#### Bewährungsaufsicht nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO zu Ziffer 1,

#### Gemäß §§ 354 Abs. 2 und 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen aus dem Dezernat VII, VIII und X.,

#### Ermittlungssachen und Durchsuchungsanordnungen nach den Polizeigesetzen nebst Leichenschau- und Leichenöffnungssachen, soweit nicht eine Zuständigkeit in dem Dezernat VI zu Ziffer 8 besteht,

5. Erinnerungen in Beratungshilfesachen,

#### 6. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre

#### 7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen fallen Strafsachen, die ein Aussagedelikt (§ §153 bis 162 StGB) betreffen, in das Dezernat der geschäftsplanmäßigen Vertreterin des Richters, falls dieser die Hauptverhandlung in dem diesbezüglichen Ausgangsverfahren geleitet hat.

**VI. Richter am Amtsgericht A l v e r m a n n**

1. Betreuungssachen nach BGB für die Ortschaften gemäß Anlagen 1 und 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan,
2. Güterichter in Familiensachen aus Dezernat IV. und X.,
3. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre,
4. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach dem PsychKG LSA - gerade Endziffern, sowie alle anlässlich eines diesbezüglichen Antrags eventuell anfallenden weiteren betreuungsrechtlichen Eilentscheidungen,

**VII. Richterin am Amtsgericht S c h m i d t**

1. Betreuungssachen nach BGB für die Ortschaften gemäß Anlage 3 und 4 zu diesem Geschäftsverteilungsplan,
2. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach dem PsychKG LSA - ungerade Endziffern, sowie alle anlässlich eines diesbezüglichen Antrags eventuell anfallenden weiteren betreuungsrechtlichen Eilentscheidungen,
3. Privatklagesachen,
4. gemäß §§ 354 Abs. 2 und 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Sachen aus dem Dezernat V,
5. Entscheidungen über Befangenheitsanträge in Verfahren nach ZPO und FamFG, soweit nicht selbst betroffen,
6. Rechtshilfesachen, soweit eine eigene Zuständigkeit gegeben wäre.

**VIII. Richterin am Amtsgericht P r e i s s n e r**

1. Schöffensachen gegen Erwachsene und damit zusammenhängende Nebenentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren,
2. Schöffensachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich deren Vollstreckung und Wiederaufnahmeverfahren,
3. Geschäfte im Zusammenhang mit der Auswahl der Schöffen und Jugendschöffen einschließlich des Vorsitzes im Wahlausschuss und der damit zusammenhängenden Aufgaben,
4. Jugendrichtersachen einschließlich deren Vollstreckung und Jugendschutzsachen unter Übernahme der bis zum 31.12.2020 in Dezernat V. eingegangenen Verfahren,
5. Bewährungssachen nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO zu Ziffer 1., 2 und 4. und 5.,
6. Feststellung der Sitzungstage des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts gemäß § 45 GVG sowie Entscheidungen nach §§ 52 - 54, 56 GVG zu Ziffer 1.,
7. Abweichend von den vorstehenden Regelungen fallen Verfahren, die ein Aussagedelikt (§ §153 bis 162 StGB) betreffen, in das Dezernat des geschäftsplanmäßigen Vertreters der Richterin, falls diese die Hauptverhandlung in dem diesbezüglichen Ausgangsverfahren geleitet hat,
8. Ermittlungssachen, soweit es die Vernehmung minderjähriger Kinder als Zeugen in Strafsachen gegen die sexuelle Selbstbestimmung betrifft.

**IX. Richterin am Amtsgericht Heinecke**

- derzeit nicht im Dienst -

**X**. **Richter Vettermann**

1. Strafbefehlssachen gegen Erwachsene einschließlich der Entscheidungen nach Einspruch sowie damit zusammenhängende Nebenentscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren (einschließlich der anhängigen Verfahren), einschließlich Bewährungsaufsicht nach § 453 Abs. 1 StPO und gerichtliche Entscheidungen nach § 458 Abs. 2 StPO.

Abweichend von den vorstehenden Regelungen fallen Verfahren, die ein Aussagedelikt (§ §153 bis 162 StGB) betreffen, in das Dezernat des geschäftsplanmäßigen Vertreters des Richters, falls dieser die Hauptverhandlung in dem diesbezüglichen Ausgangsverfahren geleitet hat.

2. Familiensachen: Endnummern 0 und 9, soweit nicht eine Zuständigkeit in den

Dezernaten III. oder IV. besteht,

3. Verfahren betreffend die Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen nach Bundesgesetzen, soweit nicht in VI. oder VII. fallen.

**XI. Richter Dambeck**

 **1. Zivilsachen (C) – Endnummer 1, 3, 4, 7, 8,**

 **2. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz,**

 **3. Selbständige Beweisverfahren, soweit sie nicht im Rahmen eines**

 **anhängigen Rechtsstreits beantragt werden,**

 **4. Ordnungswidrigkeitssachen**

**XII.** Die Aufteilung der richterlichen Geschäfte erfolgt nach Endziffern entsprechend der Reihenfolge des Eingangs. Eingänge eines Tages gelten als gleichzeitig. Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtssachen desselben Geschäftsbereiches werden die Aktenzeichen entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben verteilt.

 1. Für die Feststellung der Anfangsbuchstaben gilt:

 1.01 natürliche Personen: der Eigenname (bei mehreren Namen gilt der erste)

 1.02 Firmen: Firmenname (ein davon abweichender Familienname ist anzugeben)

 1.03 Gesellschaften, juristische Personen: der erste in der Bezeichnung vor-

 kommende Personenname; kommt dieser nicht vor - gilt das erste Hauptwort

 1.04 Fiskus: Namensbestandteil des Landes (z. B. Sachsen-Anhalt: S)

 1.05 Gemeinden: örtliche Bezeichnung

 1.06 für Wohnungseigentumssachen: Name desBeklagten

 1.07 bei Erbengemeinschaften, Nachlassverwaltung: Name des Erblassers

 1.08 für richterliche Entscheidungen in Mahnsachen: Name des Antragstellers

 1.09 Familien- und Vormundschaftssachen: abweichend von 1.01 Familienname

 1.10 Insolvenzsachen: Name des Schuldners

 1.11 Zwangsvollstreckungsverfahren: Name des Schuldners

 1.12 Zwangsversteigerungsverfahren: Name des Antragsgegners

 1.13 bei mehreren Personen: der an erster Stelle geführte Name

 1.14 Strafsachen: Name des Beschuldigten;

 bei mehreren Beschuldigte: Name des zuerst genannten Beschuldigten;

ist bei Ermittlungssachen der Beschuldigte nicht genannt: Name des Verletzten

2. Zuständigkeitsstreitigkeiten

Innerhalb eines funktionellen Zuständigkeitsbereiches entscheidet der Direktor des Amtsgerichts. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Präsidiums möglich.

Für Fragen, ob eine andere funktionelle Zuständigkeit besteht, wird § 36 ZPO angewendet.

Lehnt eine Abteilung die Bearbeitung ab, wenn an sie verwiesen wurde, ist die Sache dem Direktor des Amtsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Eine weitere Weiterleitung ist unzulässig.

Vor der Vorlage an den Direktor ist die Notwendigkeit sofortiger Maßnahmen zu prüfen und diese sind zu veranlassen.

3. Zusammenhangsregelung

Mehrere in erster Instanz anhängige bzw. rechtshängige Streitigkeiten zwischen den Parteien, die dasselbe Rechtsverhältnis betreffen, sind von demselben Richter zu bearbeiten. In diesen Fällen ist der Richter zuständig, der als erster mit einem Verfahren aus einem derartigen Rechtsverhältnis befasst worden ist. Sind mehrere Richter gleichzeitig mit einem solchen Verfahren befasst, ist der Richter zuständig, welcher das letzte Verfahren bearbeitet.

Hat ein Richter, der nach der vorstehenden Regelung nicht zuständig wäre, ohne Kenntnis von der Vorbefassung eines anderen Richters bereits terminiert, so ist und bleibt der Richter zuständig, der terminiert hat.

Der Richter, der über Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe oder in einem Verfahren nach §§ 916 ff. ZPO entschieden hat, ist auch für das Hauptsacheverfahren zuständig.

###### **XII. Vertretung**

1. Die Vertretung wird wie folgt geregelt:
	1. Direktor des Amtsgerichts Nolte und Richter am Amtsgericht Tilch vertreten sich gegenseitig.
	2. Richterin am Amtsgericht Schmidt und Richter am Amtsgericht Alvermann vertreten sich gegenseitig.
	3. Richterin am Amtsgericht Heimann und Richterin am Amtsgericht Hoffmann vertreten sich gegenseitig.
	4. Richter am Amtsgericht Waltert und Richterin am Amtsgericht Preissner vertreten sich gegenseitig.
	5. Richter Vettermann und Richter Dambeck vertreten sich gegenseitig.
	6. In Güterrichtersachen gilt abweichend von den vorstehenden Regelungen folgende Vertretungsregelung: Richterin am Amtsgericht Heimann wird von Direktor des Amtsgerichts Nolte vertreten; Richter am Amtsgericht Alvermann wird von Richterin am Amtsgericht Heimann vertreten; Direktor des Amtsgerichts Nolte wird von Richterin am Amtsgericht Heimann vertreten.
2. Im Falle der Verhinderung des Vertreters wird der ursprünglich zu vertretende Richter durch den nach ihm Nächstjüngeren, der Jüngste durch den Älteren vertreten. Ist ein Richter bereits mit einem Vertretungsfall befasst, so wird er im Fall einer weiteren Vertretung vom zweiten Vertretungsfall befreit. An seine Stelle tritt gem. Ziffer 2 der danach an nächster Stelle zuständige Richter. In diesem Fall geht die Regelung zu Ziffer 1. der Regelung von Ziffer 2. vor. Dies gilt nicht, wenn weniger als die Hälfte der Richter anwesend sind.
3. Ist ein Richter in Zivilsachen gemäß §§ 41, 42, 48 ZPO an der Ausübung des Richteramtes verhindert, tritt an seine Stelle ein anderer in Zivilsachen zuständiger Richter. Ziffer 2 gilt entsprechend.

4. Soweit durch Vertretungs- und Bereitschaftsdienstregelungen ein Richter für die Entscheidung in Jugendsachen zuständig wird, dem keine Jugendsachen durch die Abschnitte I - X zugewiesen sind, wird dieser Richter als Jugendrichter tätig.

Lutherstadt Wittenberg, 26.07.2022

Das Präsidium des Amtsgerichts Wittenberg

Nolte Schmidt

DirAG Nolte ist krankheitsbedingt

an der Mitwirkung gehindert

(Tilch)

Waltert Heimann Alvermann

 ist krankheitsbedingt

 an der Mitwirkung gehindert

 (Tilch)

Anlage 1 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

**zu VI. Richter am Amtsgericht Alvermann (*Ordnungsziffer I*)**

**06905 Bad Schmiedeberg**

dazu Ortsteile:

Bösewig

Großwig

Großkorgau

Kleinkorgau

Kleinzerbst

Körbin Alt

Körbin Neu

Merkwitz

Merschwitz

Meuro

Moschwig

Ogkeln

Österitz

Patzschwig

Pretzsch

Priesitz

Reinharz

Sachau

Sackwitz

Schnellin

Scholis

Söllichau

Splau

Trebitz

**06773 Gräfenhainichen**

dazu Ortsteile:

Buchholz

Golpa (bei Möhlau)

Hohenlubast

Jüdenberg

Möhlau

Kleinmöhlau

Schköna

Strohwalde

Tornau

Zschiesewitz (bei Jüdenberg)

Zschornewitz

**06901 Kemberg**

dazu Ortsteile:

Ateritz

Bergwitz

Bietegast

Bleddin

Boos

Dabrun

Dorna

Eutzsch

Gaditz

Globig

Gniest

Gommlo

Klitzschena

Kolonie Gniest

Lammsdorf

Lubast

Mark Zschiesewitz

(OT von Gniest)

Melzwig

Naderkau

Pannigkau

Rackith

Radis

Reuden

Rötzsch

Rotta

Schleesen

Selbitz

Uthausen

Wartenburg

**06886 Lutherstadt**

**Wittenberg**

nur die Ortsteile:

Bleesen (bei Seegrehna)

Hohenroda (bei Seegrehna)

Kienberge

Pratau

Seegrehna

Wachsdorf

Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

**zu VI. Richter am Amtsgericht Alvermann**

**06895 Zahna-Elster**

dazu Ortsteile:

Bülzig

Dietrichsdorf

Elster

Gadegast

Gallin

Gielsdorf

Hohndorf (bei Mühlanger)

Iserbegka

Klebitz

Külso

Külsoer Mühle

Leetza

Listerfehrda

Meltendorf

Mühlanger

Ottmannsdorf

Prühlitz (bei Mühlanger)

Rahnsdorf

Raßdorf

Wolfswinkel

Woltersdorf

Zallmsdorf

Zemnick

Zörnigall

**06886 Lutherstadt Wittenberg:**

Abtsdorf Trajuhn

Apollensdorf Wüstemark

Apollensdorf-Nord Weddin

Assau

Berkau

Boßdorf

Braunsdorf

Dobien

Euper

Friedrichstadt

Grabo bei Straach

Griebo

Jahmo

Karlsfeld

Kerzendorf

Kleinwittenberg

Köpnick

Kropstädt

Labetz

Lerchenbergsiedlung

Mochau

Nudersdorf

Piesteritz

Reinsdorf

Schmilkendorf

Stadtrandsiedlung

Straach

Teuchel

Thießen

Anlage 3 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

**zu VI. Richterin am Amtsgericht Schmidt (*Ordnungsziffer IV*)**

06886 Lutherstadt Wittenberg,

soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Richters nach Ziffer III. 2 oder Ziffer VI. des Geschäftsverteilungs-plans gegeben ist.

Anlage 4 zum Geschäftsverteilungsplan der Richter

**zu VII. Richterin am Amtsgericht Schmidt (*Ordnungsziffer III*)**

Die Ortschaften:

Arnsdorf

Gentha

Leipa

Lüttchenseyda

Mark Friedersdorf

Mark Zwuschen

Mellnitz

Morxdorf

Naundorf b. Seyda

Rehhain

Ruhlsdorf

Schadewalde

Seyda

**06925 Annaburg**

dazu Ortsteile:

Annaburg-Siedlung

Axien

Bethau

Gehmen

Groß-Naundorf

Hohndorf (bei Prettin)

Kähnitzsch (bei Axien)

Kolonie

Labrun

Lebien

Löben

Mark Riedebruch

Meuselko

Plossig

Premsendorf

Prettin

Purzien

**06917 Jessen**

dazu Ortsteile:

Battin

Buschkuhnsdorf

Disförda

Düßnitz

Gerbisbach

Glücksburg

Gorsdorf-Hemsendorf

Grabo (bei Jessen)

Großkorga

Hemsendorf

Hinzenstern

Holzdorf

Kleinkorga

Kleindröben

Klöden

Klossa

Kremitz

Linda

Lindwerder

Mauken

Mönchenhofe

Mügeln

Neuerstadt

Rade

Reicho

Rettig

Schöneicho

Schützberg

Schweinitz

Steinsdorf

Zwuschen (zwischen

Dixförda und Steinsdorf)